

# **SARS-CoV-2-Hygienekonzept**

der Steinbeis Hochschule

Stand: 01.02.2023

## Inhalt

Vorbemerkung .....	3
Arbeitsplatzgestaltung.....	4
Sanitärräume, Küchen und Pausenräume .....	4
Lüftung.....	4
Mobiles Arbeiten .....	5
Konferenzen, Meetings und Dienstreisen .....	6
Sicherstellung ausreichender Schutzabstände .....	6
Zutritt hochschulfremder Personen zu den Gebäuden .....	7
Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung.....	7
Unterweisung und aktive Kommunikation.....	7
Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenzform .....	7
Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen.....	8
Durchführung von Praxisveranstaltungen.....	8
Verantwortung der Institutsleitung.....	8

## Vorbemerkung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft im hochschulischen Bereich Mitarbeitende und Studierende gleichermaßen und hat weiterhin Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen.

Es gilt die jeweils aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz regeln vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie den hochschulischen Betrieb der Steinbeis Hochschule sowie das Vorgehen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Sie verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen, dabei aber auch den Studienbetrieb in Präsenzform beizubehalten bzw. wieder aufzunehmen.

Die Nutzung der Corona-App wird weiterhin empfohlen.

Die Verantwortung für die Umsetzung jeweils notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Institutsleitung.

Das aktualisierte Hygienekonzept ist zunächst gültig bis zum 30.06.2023.

## Arbeitsplatzgestaltung

- Hochschulmitarbeitende sollten nach Möglichkeit einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen halten.
- Für Büroarbeitsplätze sind die Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen möglichst vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

## Sanitärräume, Küchen und Pausenräume

- In den Sanitärräumen werden zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Reinigung der Räume und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.
- Zur Vermeidung von Infektionen sind zusätzlich regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.
- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Küchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.
- In Pausenräumen und Küchen ist von der Institutsleitung ausreichender Abstand sicherzustellen (z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht nebeneinander stehen).

## Lüftung

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassenes Lüften (Stoßlüften) auch bei sinkenden Außentemperaturen fördert die Luftqualität und reduziert die Anzahl von Krankheitserregern in geschlossenen Räumen.
- Beim Lüften ist - sofern technisch möglich - die Heizung auszuschalten.
- In Gebäuden/Räumen mit raumluftechnischen Anlagen, in denen individuelles Lüften nicht möglich ist, steuert das Gebäudemanagement die Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

## Mobiles Arbeiten

Vorgesetzte können ihren Beschäftigten ermöglichen, auch außerhalb der normalen Büro-Umgebung zu arbeiten. Die Nutzung von mobilem Arbeiten ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten während der Corona-Pandemie. Hierdurch erfolgt zudem ein wesentlicher Beitrag dazu, die erforderlichen Abstandsregeln der im Büro-Gebäude Arbeitenden einhalten zu können.

Auch in schwierigen privaten Situationen bei Betreuungen z. B. von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern kann mobiles Arbeiten einen wichtigen Beitrag leisten, Hochschulangehörigen zu ermöglichen, ihren familiären Betreuungspflichten nachzukommen.

Es gelten folgende Regelungen für den Bereich mobiles Arbeiten:

- Personen, die einer Risikogruppe angehören bzw. mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sollten verstärkt mobil arbeiten bzw. die erweiterten Arbeitszeiten, insbesondere die Tagesrandzeiten nutzen.
- Mobiles Arbeiten ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Abteilung muss sichergestellt sein.

## Konferenzen, Meetings und Dienstreisen

- Dienstreisen, Konferenzen und Besprechungen sollten reduziert werden. Soweit möglich, sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.
- Bei notwendigen Meetings muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Beschäftigte sollten nicht gegenüberstehend, sondern nach Möglichkeit parallel zueinander arbeiten.
- Für alle Meetings in Räumen der Hochschule gilt eine maximale Teilnehmerzahl, abhängig von der Raumgröße bei Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften.

## Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen etc.) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo Personenansammlungen entstehen könnten, muss durch Hinweisschilder auf die Schutzabstände besonders hingewiesen werden. Personenströme sind gegebenenfalls mithilfe von Bewegungsrichtungsmarkierungen zu lenken.
- Wo möglich, werden Eingangstüren zu den Gebäuden entweder nur als Eingangs- oder nur als Ausgangstür genutzt und entsprechend gekennzeichnet.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu größeren Räumen (Hörsälen, Bibliotheken) entweder als Eingangs- oder Ausgangstüre genutzt.
- In den Sanitärbereichen wird auf das richtige Händewaschen durch entsprechende Plakate hingewiesen.
- Bei Präsenzveranstaltungen hat der\*die Verantwortliche auch auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuwirken.

## Zutritt hochschulfremder Personen zu den Gebäuden

- Der Zutritt institutsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Auf dem Hochschulgelände sollte eine medizinische Maske getragen werden.

## Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung

- Auf Verkehrswegen und Gemeinschaftsflächen des Instituts sollte eine medizinische Maske getragen werden (s.o.).
- In allen geschlossenen Räumen sollte eine FFP2-Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Bei Einhaltung des Mindestabstands ist eine OP-Maske ausreichend.
- Das Institut stellt an den Eingangsbereichen ihrer Räumlichkeiten und an zentralen Stellen ihrer Veranstaltungen Hand-Desinfektionsspender zur Verfügung.

## Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Institutsangehörigen sichergestellt.
- Beschäftigte und Studierende sind verpflichtet, ihre gesundheitliche Situation vor Beginn der Arbeit/Lehrveranstaltung/Prüfung zu prüfen und bei Verdacht auf Covid-19-Erkrankung unverzüglich die Institutsleitung zu informieren.
- Schutzmaßnahmen sind durch die Vorgesetzten zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, ...).
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, persönliche Schutzausrüstung) hinzuweisen.
- Dienstleister des Instituts sind auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen.

## Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenzform

Lehrveranstaltungen dürfen unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln in Präsenzform stattfinden, soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt. Die Maskenpflicht entfällt für Vortragende, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

## Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen

Im Rahmen der Vorbereitung von Prüfungen beurteilt die Prüfungsleitung die anstehende Raumsituation und legt geeignete Schutzmaßnahmen fest.

Für die Durchführung von Prüfungen gilt:

- Wenn möglich, sind stets die größten Räume für Prüfungen einzuplanen. Die Plätze, die besetzt werden dürfen, werden durch geeignete Maßnahmen deutlich gekennzeichnet.
- Die Maskenpflicht entfällt bei Prüfungen für Prüfer und Vortragende, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Näheres zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Prüfungssituationen wird durch die Handlungsanweisungen der verantwortlichen Leitung oder des Aufsichtspersonals geregelt.

## Durchführung von Praxisveranstaltungen

Auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, dürfen in Präsenzform stattfinden.

Als besondere Schutzmaßnahmen sind mindestens die in diesem Konzept beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Sofern eine Risikoabschätzung weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen sollte, sind die Praxisveranstaltungen nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich.

Die für die Praxisveranstaltung Verantwortlichen stellen sicher, dass die Praxisveranstaltung nur unter den vorstehend beschriebenen, besonderen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt wird.

## Verantwortung der Institutsleitung

Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die Festlegung, Kommunikation und Einhaltung der jeweils angemessenen Schutzmaßnahmen.

Bei Bekanntwerden eines Covid-19-Falls muss in Kooperation mit dem zuständigen Gesundheitsamt für möglichst rasche Kontaktnachverfolgung, umgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens und gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen gesorgt werden.